

SATZUNG

über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 6. November 2008
(Inkrafttreten ab 15.11.2008)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1	Schutzzweck.....2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich.....2
§ 3	Sachlicher Geltungsbereich.....2
§ 4	Verbotene Maßnahmen3
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen3
§ 6	Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen4
§ 7	Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren.....4
§ 8	Folgenbeseitigung5
§ 9	Ordnungswidrigkeiten.....5
§ 10	Inkrafttreten.....5

Aufgrund des § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) sowie § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 05.11.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen und das Kleinklima zu verbessern sowie schädliche Einflüsse abzuwehren, wird in der Stadt Papenburg der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Als Einzelbäume geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; das Gleiche gilt für die Nadelbäume Eibe (Taxus), Mammutbaum (Sequoia) und Zeder (Cedrus). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Stammumfänge.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume; Walnussbäume und Esskastanien gelten nicht als Obstbäume. Weiterhin ausgenommen werden Birken (Betula), Erlen (Alnus), Pappeln (Populus) und Weiden (Salix) mit Maßgabe der Schutzbestimmung in Abs. 6.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. des Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Bäume, deren Abstand zum nächsten vorhandenen Gebäude im Sinne der Nieders. Bauordnung weniger als 8 m beträgt. Maßgeblich ist der lichte Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes und dem Stamm des Baumes.
- (5) Erhaltungsgebote in Bebauungsplänen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Auch auf Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Nachbarrecht ergeben, hat die Satzung keinen Einfluss.
- (6) Geschützt sind darüber hinaus Baumreihen aus mindestens drei Einzelbäumen und Windschutzstreifen, die zur Abschirmung von Bebauung oder Gliederung der Landschaft in der

freien Natur angelegt worden sind, auch wenn sie aus Bäumen der in Abs. 2 Satz 2 ausgenommenen Spezies bestehen. Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen aufgrund von Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und das Anlegen von Silos
 - d) Das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und anderen chemischen Mitteln
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört
 - g) Absenken des Grundwassers.Absatz 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern
- und in beiden Fällen Ersatzpflanzungen durch neu gepflanzte Bäume entsprechend § 6 Abs. 2 vorgenommen werden.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadtverwaltung unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt. Auch die Verkehrssicherungspflicht wird durch Entscheidungen aufgrund dieser Satzung nicht berührt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Dabei ist von Altbäumen grundsätzlich ein Abstand von 5 m vom kronenüberdeckten Bodenbereich einzuhalten. Wo dieses unter ganz bestimmten Zwängen nicht machbar ist, müssen gezielte Maßnahmen zur Baumerhaltung (Wasser-, Nährstoffdrainagen, durchlässige Oberflächengestaltung usw.) getroffen werden. Im übrigen ist die DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8**Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritte zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden. Das gleiche gilt, wenn ein Ersatzanspruch nicht realisierbar ist.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, im Rahmen einer gem. § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 6. November 2008

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister